

**Bebauungsplanentwurf  
"Neuer Quartiersplatz (N 87)"**

**Biotop- und Artenschutzgutachten mit  
Baumerfassung**

Stand 10.6.2014

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Mainz  
Umweltamt  
Geschwister-Scholl-Straße 4  
55028 Mainz

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Rudolf Twelbeck  
Dipl.- Biol. Alexander Roos  
Dipl.-Ing. Agr. Petra Holzwarth



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE  
Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck  
Im Leimen 2, 55130 Mainz  
Tel. (06131) 99 95 - 0

# Inhaltsübersicht

Seite

1	Einleitung.....	3
2	Methoden .....	5
2.1	Biotoptypenkartierung .....	5
2.2	Bäume .....	5
2.3	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	5
3	Ergebnisse .....	7
3.1	Biotoptypenkartierung .....	7
3.2	Bäume .....	9
3.3	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	9
3.3.1	Biotoptypen und Flora .....	9
3.3.2	Fledermäuse .....	10
3.3.3	Vögel.....	12
4	Artenschutzrechtliche Bewertung .....	14
4.1	Fledermäuse .....	14
4.2	Vögel.....	15
5	Fazit mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	20
5.1	Biotoptypen und Flora .....	20
5.2	Fledermäuse .....	20
5.3	Vögel.....	22
6	Literatur .....	23
7	Anlagen: .....	25
7.1	Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel.....	25
7.2	Baumliste .....	29
7.3	Karte: Lage Bäume im Luftbild.....	33
7.4	Karte: Biotoptypen.....	34

## 1 Einleitung

Die Stadt Mainz betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans "Neuer Quartiersplatz (N 87)". Er überlagert den rechtskräftigen Bebauungsplan "Ausbau der Haydnstraße und der Johann-Sebastian-Bach-Straße (heute: Sebastian-Bach-Straße / Franz-Liszt-Straße (N 51))".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Neuer Quartiersplatz (N 87)" umfasst eine Fläche von etwa 48.600 qm. Er liegt zwischen der Goethestraße im Südosten, der Mozart- und Sömmerringstraße im Südwesten, der Moselstraße im Nordwesten und der Wallaustraße im Nordosten (siehe Abb. 1).

Das Untersuchungsgebiet wird von bebauten Bereichen mit Außenanlagen geprägt. Strukturgebend sind die Baumbestände.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt; ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Belange des Artenschutzes zu prüfen und im laufenden Verfahren zu berücksichtigen.

Es wurde eine Biototypenkartierung und eine Erfassung der Einzelbäume durchgeführt. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die hier vorgelegt wird. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dienten eigene Kartierungen, Gebietskenntnisse und Literaturrecherchen.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplans "Neuer Quartiersplatz (N 87)"  
(Auszug aus den Planunterlagen der Stadt Mainz)

## **2 Methoden**

### **2.1 Biotoptypenkartierung**

Die Kartierung der Biotoptypen wurde am 20. Dezember 2013 durchgeführt. Grundlage für die Kartierung ist der Biotoptypenschlüssel der Stadtbiotopkartierung Mainz.

Die Bewertung der Biotoptypen geschieht nach einer fünfstufigen Bewertungsskala –sehr geringwertig - geringwertig – mittlere Wertigkeit – hochwertig – sehr hochwertig. Im Plan- gebiet wurden die vier unteren Bewertungsstufen festgestellt. Sehr geringwertige Biotopty- pen sind sehr naturfern, es handelt sich um überwiegend bebaute Flächen. Geringwertige Biotoptypen sind naturfern mit geringer Vielfalt häufiger und allgemein verbreiteter Arten. Mittelwertige Biotoptypen besitzen eine höhere Vielfalt an überwiegend häufigen und all- gemein verbreiteten Arten, die Biotoptypen sind relativ leicht ersetzbar oder es handelt sich um gestörte Bestände. Bei hochwertigen Biotoptypen handelt es sich um gefährdete oder seltene Biotoptypen sowie alte Baumbestände, die Biotoptypen sind schwer ersetzbar.

### **2.2 Bäume**

Von allen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bäumen mit einem Stammumfang ab etwa 80 cm wurde in einem Meter Höhe der Stammumfang gemessen und in einem Luft- bild erfasst. Im Rahmen der Biotopkartierung wurden auch weitere Bäume aufgenommen, die hier ebenfalls dargestellt werden. Bäume in Baumgruppen und Baumhecken wurden nicht einzeln in die Karte und Baumliste eingetragen sondern zusammengefasst (siehe An- lage 7.2 und 7.3).

### **2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Für das Untersuchungsgebiet sind diejenigen Arten planungsrelevant, die im Untersu- chungsgebiet tatsächlich oder potenziell vorkommen und artenschutzrechtlich relevant sind.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG fallen bei zulässigen Vorhaben wie im vorliegenden Fall natio- nal besonders geschützte Arten nicht unter die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG, so dass sie im vorliegenden Gutachten nicht abgeprüft werden müssen.

Prüfgegenstand hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote und damit artenschutzrechtlich relevant sind:

- gemeinschaftsrechtlich geschützte europäische Vogelarten,
- streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG sowie
- Arten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU (FFH-Richtlinie).

Das Untersuchungsgebiet wurde im Dezember 2013 auf alle faunistisch relevanten Strukturen hin untersucht und die potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten ermittelt.

Die Kartiermethoden werden in den Kapiteln der einzelnen Artengruppen beschrieben.

Es fanden keine Kartierungen während der Vegetationsperiode statt.

### **3 Ergebnisse**

#### **3.1 Biotypenkartierung**

Die Biotypen wurden nach dem Biotypenschlüssel der Stadtbiotopkartierung Mainz kartiert. Die Biotypenkarte wurde als Anlage 7.4 angehängt.

##### 1420 Blockrandbebauung mit hohem Versiegelungsgrad (70-90%):

Die Gebäude werden umgeben von Hackbeeten und kleinflächigen Rasenflächen, sowie versiegelten Flächen.

Bewertung: sehr gering

##### 1520 Zeilenbebauung mit hohem Versiegelungsgrad (70-90%):

Die Gebäude werden umgeben von Hackbeeten und kleinflächigen Rasenflächen, sowie versiegelten Flächen.

Bewertung: sehr gering

##### 1610 Großformbauten und Hochhäuser mit sehr hohem Versiegelungsgrad (>90%):

Bebaute Bereiche in denen weniger als 10% Vegetation anzutreffen ist.

Bewertung: sehr gering

##### 3210 Gewerbegebiete und Gewerbebetriebe mit sehr hohem Versiegelungsgrad (>90%):

Bebaute Bereiche in denen weniger als 10% Vegetation anzutreffen ist.

Bewertung: sehr gering

##### 4211 Grünanlagen von geringer Flächenausdehnung, intensiv gepflegt:

Intensiv genutzte Rasenflächen, zum Teil geschotterte Bereiche, mit Fußwegen. Der Baumbestand ist in Anlage 7.3 dargestellt und in Anlage 7.2 bewertet.

Bewertung: gering

##### 4421 Freizeitgärten mit überwiegender Zierfunktion:

Rasenflächen und Hackbeeten. Der Baumbestand ist in Anlage 7.3 dargestellt und in Anlage 7.2 bewertet.

Bewertung: gering

##### 6245 Seitenstraßen mit Straßenbäumen:

An den Straßenrändern kommen insbesondere Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Bastard-Platane (*Platanus x hybrida*) und Baumhasel (*Corylus colurna*) vor. Die Bäume werden in Anlage 7.2 und 7.3 dargestellt und bewertet.

Bewertung: gering bis hoch

#### 8610 Gebüsch und Hecken aus überwiegend einheimischen Arten:

Gebüsch und Hecken bestehen zumeist aus Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*). Daneben kommen Arten wie Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*) vor. Die meisten dieser Hecken sind Schnitthecken, die regelmäßig (mindestens einmal jährlich) geschnitten werden.

Bewertung: gering

#### 8620 Baumhecken, Baumreihen mit Strauchschicht:

Die Baumschicht setzt sich überwiegend aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) zusammen. Daneben kommen Baumarten wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Kirsche (*Prunus avium*) und Gewöhnliche Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vor. In der Strauchschicht ist unter anderem Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Efeu (*Hedera helix*) und Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*) anzutreffen. In der Krautschicht kommen stellenweise Arten wie Schöllkraut (*Chelidonium majus*) und Gundelrebe (*Glechoma hederacea*) vor.

Der Baumbestand ist in Anlage 7.3 dargestellt und in Anlage 7.2 bewertet.

Bewertung: gering bis hoch

#### 8621 Robinienbestände:

Dichter Bestand aus jungen Robinien mit einem Stammumfang von maximal 50 cm.

Bewertung: gering

#### 8630 Ziergehölzpflanzungen:

Hier werden überwiegend Arten wie Rhododendron (*Rhododendron spec.*) und Mahonie (*Mahonia aquifolium*) angepflanzt.

Bewertung: gering

#### 9200 Baustellen:

Bereich in dem Gehölze entfernt wurden. Geschotterte Fläche.

Bewertung: gering



## **3.2 Bäume**

Unter den hier erfassten Bäumen haben diejenigen mit einem Stammumfang von unter 60 cm eine geringe Bewertung. Die Bäume zwischen 60 und 80 cm eine mittlere Bewertung, wogegen die Bäume mit einem Stammumfang von ab 80 cm eine hohe Bewertung aufweisen (vgl. Anlage 7.2). Bei letzteren ist nach der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes (RVO) innerhalb der Stadt Mainz für ihre eventuelle Fällung ein Fällantrag notwendig. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss ein Stamm mindestens 30 cm Umfang haben. Im Untersuchungsgebiet fallen 136 Bäume unter die oben genannten RVO.

In einzelnen Fällen wurde von dieser Bewertung aus ökologischen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit abgewichen.

## **3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind im vorliegenden Fall potenziell Fledermäuse und europäische Vogelarten relevant. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten kann ausgeschlossen werden. Es wurden die potenziellen Fortpflanzungsstätten der Arten erfasst und eine Potenzialabschätzung des Arteninventars durchgeführt.

### **3.3.1 Biotoptypen und Flora**

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen von streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose, Flechten, Pilze und Algen abgeprüft.

Gesetzlich geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG oder § 28 (3) LNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Europarechtlich und national streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose, Flechten, Pilze und Algen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Es sind keine gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose, Flechten, Pilze und Algen der Roten Liste Deutschlands oder Rheinland-Pfalz anzutreffen.

Eine weitere Betrachtung an dieser Stelle entfällt.

### 3.3.2 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet wurde auf potenzielle Fledermausquartiere kartiert. Fledermäuse nutzen, abhängig von der Fledermausart und der Funktion des Quartiers unterschiedliche Strukturen in Gehölzen. Das können Baumhöhlen und Spalten sein, aber auch abstehende Baumrinde, die von verschiedenen Arten als Übertagungsquartier genutzt wird. Andere Fledermausarten nutzen hauptsächlich Strukturen an und in Gebäuden als Quartiere. Die Nutzung der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse wurde nicht geprüft.

Potenzielle Fledermausquartiere in Bäumen wurden im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes festgestellt (siehe Abb. 2). In allen anderen Bäumen befinden sich aktuell keine potenziellen Fledermausquartiere.



Abbildung 2: Bäume mit Baumhöhlen (gelb) im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes

In den Gebäuden im Untersuchungsgebiet gibt es zusätzlich potenziell zahlreiche Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten. Diese Fledermäuse nutzen das Untersuchungsgebiet höchstwahrscheinlich auch als Jagdrevier.

Hierbei handelt es sich potenziell um die nachfolgend aufgeführten Fledermausarten.

Tabelle 1: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermäuse

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RL RP	RL D	FFH-Anhang	BNatSchG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	S
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	S
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	G	IV	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	IV	S
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	IV	S
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	S

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz

RL D = Rote Liste Deutschland;

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = Vom Aussterben bedroht

2 = Stark gefährdet

3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste, zurückgehende Arten (früher 4 = potenziell gefährdet)

R = Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Daten unzureichend

FFH-Anhang = Anhang II, IV oder V der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; "II\*" prioritäre Art

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

B = besonders geschützt

S = streng geschützt



### 3.3.3 Vögel

Im Rahmen der Begehung im Dezember 2013 wurden die potenziellen Fortpflanzungsstätten von Vögeln erfasst und eine Potenzialabschätzung des Arteninventars durchgeführt.

#### Fortpflanzungsstätten

In den Gehölzen im Untersuchungsgebiet wurden potenzielle Fortpflanzungsstätten für Stauden-, Hecken-, Baum- und Höhlenbrüter festgestellt. Baumhöhlen für Höhlenbrüter sind nur im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes vorhanden (siehe Abb. 2). Es fehlen künstliche Nisthilfen im Untersuchungsgebiet.

In den Gebäuden sind potenzielle Fortpflanzungsstätten für Gebäudebrüter vorhanden.

#### Arteninventar

Aufgrund des Umfeldes, der Struktur und der Lage des Untersuchungsgebietes sind im Untersuchungsgebiet Vogelarten zu erwarten, die in Siedlungsbereichen vorkommen. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind nachfolgend tabellarisch gelistet (Tab. 2).

Tabelle 2: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvögel

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status	RL D	RL RP	Ampelliste Hessen	BNatSchG
<u>Ubiquitäre Gehölzbrüter</u>						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	pBV	*	*	grün	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	pBV	*	*	grün	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	pBV	*	*	grün	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	pBV	*	*	grün	b
Eichelhäher	<i>Garrulus garrulus</i>	pBV	*	*	grün	b
Elster	<i>Pica pica</i>	pBV	*	*	grün	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	pBV	*	*	grün	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	pBV	*	*	grün	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	pBV	*	*	gelb	b
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	pBV	*	*	grün	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	pBV	*	*	gelb	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	pBV	*	*	grün	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	pBV	*	*	grün	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pBV	*	*	grün	b
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	pBV	V	3	gelb	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	pBV	*	*	grün	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	pBV	*	*	grün	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	pBV	*	*	grün	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	pBV	*	*	grün	b
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	pBV	*	*	grün	b
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	pBV	*	*	grün	s
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	pBV	*	*	gelb	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	pBV	*	*	grün	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pBV	*	*	grün	b
<u>Gebäudebrüter</u>						
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	pBV	*	*	grün	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	pBV	V	*	gelb	b

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Rote Liste Deutschland

pBV = potenzieller Brutvogel;

\* = ungefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

grün = nach der Ampelliste Hessen günstiger Erhaltungszustand

gelb = nach der Ampelliste Hessen ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

rot = nach der Ampelliste Hessen ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

s = nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt

b = nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt



## **4 Artenschutzrechtliche Bewertung**

### **4.1 Fledermäuse**

Es wurden drei Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren im Untersuchungsgebiet festgestellt. In oder an allen Gebäuden im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. Das Untersuchungsgebiet dient Fledermäusen mit großer Wahrscheinlichkeit als Jagdrevier.

Kommt es zu einer Fällung von Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Kommt es zu baulichen Veränderungen an Gebäuden im Untersuchungsgebiet, sind vertiefende Untersuchungen zu der Fledermausfauna durchzuführen, um festzustellen, ob es zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen kommt.

Bei den aktuellen Ergebnissen handelt es sich um Ergebnisse, die nur zeitlich beschränkt gültig sind. In den Bäumen im Untersuchungsgebiet können innerhalb kürzester Zeit Strukturen entstehen, die potenziell von Fledermäusen als Quartier angenommen werden. Es ist daher notwendig, vor Baubeginn vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna durchzuführen.

Potenzielle Betroffenheit:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Aktuell ist bei einer Entfernung der Baumhöhlenbäume und baulichen Veränderungen an den Gebäuden ohne vertiefende Untersuchungen mit einem Verbotstatbestand zu rechnen. Um einen Verstoß zu vermeiden, sind vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna durchzuführen (siehe auch vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.2).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Aktuell ist bei einer Entfernung der Baumhöhlenbäume und baulichen Veränderungen an den Gebäuden ohne vertiefende Untersuchungen mit einem Verbotstatbestand zu rechnen. Um einen Verstoß zu vermeiden, sind vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna durchzuführen (siehe auch vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.2).

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Aktuell ist bei einer Entfernung der Baumhöhlenbäume und baulichen Veränderungen an den Gebäuden ohne vertiefende Untersuchungen mit einem Verbotstatbestand zu rechnen. Um einen Verstoß zu vermeiden, sind vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna durchzuführen (siehe auch vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.2).

## 4.2 Vögel

Als planungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Schritten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestands-trend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (ANDRIAN-WERBURG V. ET AL., 2011).

Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand.

Eine solche bewertete Gesamtartenliste der Brutvögel existiert für Rheinland-Pfalz nicht. Da Mainz an der Grenze zu Hessen liegt, wurde bei der Bearbeitung der Vögel die Arten-schutzprüfung in Anlehnung an den hessischen Leitfaden (ANDRIAN-WERBURG V. ET AL., 2011) durchgeführt.

Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig-un-zureichenden beziehungsweise einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand.

Vogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Deutschland oder Rheinland Pfalz als zumindest „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
- einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen,

wurden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet. Im vorliegenden Fall sind dies Girlitz, Haus-sperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Pirol, Turmfalke und Türkentaube. Alle anderen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabella-risch abgehandelt (vgl. Anlage 7.1).

## **Art-für-Art-Prüfung:**

### Girlitz (*Serinus serinus*)

Potenzielle Betroffenheit:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.

### Haussperling (*Passer domesticus*)

Potenzielle Betroffenheit:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist vor baulichen Veränderungen an den Gebäuden eine Überprüfung auf Bruten dieser Vogelart durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist vor baulichen Veränderungen an den Gebäuden eine Überprüfung auf Bruten dieser Vogelart durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Um eine Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten dieser Vogelart (Nischen, Hohlräume, Ritzen usw. an Gebäuden) zu vermeiden, ist vor baulichen Veränderungen an den Gebäuden eine Überprüfung auf Bruten dieser Vogelart durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.



### Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Potenzielle Betroffenheit:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.

### Mauersegler (*Apus apus*)

Potenzielle Betroffenheit:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist vor baulichen Veränderungen an den Gebäuden eine Überprüfung auf Bruten dieser Vogelart durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist vor baulichen Veränderungen an den Gebäuden eine Überprüfung auf Bruten dieser Vogelart durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Um eine Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten dieser Vogelart (Nischen, Hohlräume, Ritzen usw. an Gebäuden) zu vermeiden, ist vor baulichen Veränderungen an den Gebäuden eine Überprüfung auf Bruten dieser Vogelart durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

### Pirol (*Oriolus oriolus*)

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.

### Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch vorläufige Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsch, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.

## **5 Fazit mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

### **5.1 Biotoptypen und Flora**

Im Untersuchungsgebiet kommen keine gesetzlich geschützte Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG oder § 28 (3) LNatSchG und keine europarechtlich und national streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Pilze oder Algen vor.

Es sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

### **5.2 Fledermäuse**

In einem Gehölz im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes wurden drei Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren festgestellt.

In oder an allen Gebäuden im Untersuchungsgebiet sind potenzielle Fledermausquartiere vorhanden.

Kommt es zu einer Fällung von Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren oder zu baulichen Veränderungen an Gebäuden im Untersuchungsgebiet, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

#### Vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen:

Die Bäume und Gebäude weisen potenziell Fledermausquartiere auf. Um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Fledermäuse zu Schaden kommen, müssen vor einer Fällung von Bäumen oder dem Umbau von Gebäuden während der Aktivität zwischen April und August Untersuchungen auf die Nutzung durch Fledermäuse durchgeführt werden.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nur dann zu vermeiden, wenn vorlaufend zum Eingriff entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, so dass zu keinem Zeitpunkt, auch nicht zum Zeitpunkt des Eingriffs selbst, von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung für die entsprechende Art ausgeht.

Sind Sommerquartiere oder potenzielle Tagesquartiere für ziehende Fledermäuse im Herbst in den Gebäuden oder Bäumen vorhanden, dürfen die Baumaßnahmen bzw. die Fällungen erst durchgeführt werden, wenn die Tagesquartiere nicht mehr, auch nicht von auf Herbstzug sich befindenden Fledermäusen, genutzt werden. Die Fällungen bzw. Abbrucharbeiten dürfen daher nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Die Arbeiten müssen bis zur nächsten Flugperiode soweit fortgeschritten sein, dass die potenziellen Som-

merquartiere nicht mehr genutzt werden können.

Sind potenzielle Winterquartiere in den Gebäuden vorhanden, so dürfen die Umbauarbeiten in den Gebäuden nur im Oktober durchgeführt werden bzw. die Arbeiten müssen im Oktober soweit fortgeschritten sein, dass Fledermäuse keine Winterquartiermöglichkeiten mehr vorfinden. Wird später als Ende Oktober eingegriffen, ist eine Störung überwinterner Fledermäuse nicht auszuschließen.

Für die entfallenden Sommerquartiere müssen an geeigneter Stelle in der unmittelbaren Umgebung bis zum Februar Ersatzquartiere angebracht werden. Für die entfallenden Winterquartiere sind vorlaufend, rechtzeitig bis Ende September, Ersatzquartiere in der Umgebung an geeigneter Stelle zu installieren.

Es wird weiterhin empfohlen, so frühzeitig wie möglich die weitere Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, sobald konkrete Vorhaben bekannt sind. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG zu beantragen.

### 5.3 Vögel

Es wurden potenzielle Fortpflanzungsstätten für Gehölz- und Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet festgestellt. Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet müssen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, gefällt werden. Wenn der Umfang der Rodungsmaßnahmen feststeht, ist zu untersuchen, ob es durch diese Maßnahme zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten kommt. In diesem Fall sind vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, zum Beispiel durch das Anbieten künstlicher Ersatzbrutstätten.

#### Vorlaufende Vermeidungsmaßnahmen:

Vor einer baulichen Veränderung sind die Gebäude beziehungsweise vor einer Fällung sind die Bäume im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit der Vögel, im Frühjahr bis Sommer, auf ihre Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäischen Vogelarten zu untersuchen.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nur dann zu vermeiden, wenn vorlaufend zum Eingriff entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, so dass zu keinem Zeitpunkt, auch nicht zum Zeitpunkt des Eingriffs selbst, von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung für die entsprechende Art ausgeht.

Sind Brutplätze von Vögeln vorhanden, so dürfen die Baumaßnahmen bzw. eine Fällung erst nach Beendigung der Brut durchgeführt werden, damit es zu keiner Tötung von Tieren kommt. Daher dürfen sowohl Fällung als auch Abbrucharbeiten nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen und müssen bis zur nächsten Brutzeit soweit fortgeschritten sein, dass keine neuen Bruten begonnen werden können. Für die entfallenden Brutplätze sind an geeigneter Stelle in der unmittelbaren Umgebung bis zum Februar Ersatznisthilfen zu installieren.

Es wird weiterhin empfohlen, so frühzeitig wie möglich die Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, sobald konkrete Vorhaben bekannt sind. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG zu beantragen.

## 6 Literatur

- ANDRIAN-WERBURG V., F.; BOLDT, S.; BOLZ, D.; KALUSCHE, J.; MAHN, D. & S. WOLF-ROTH (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren.  
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- BRINKMANN, R.; BACH, L.; DENSE, C.; LIMPENS, H J.G.A.; MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration.  
- Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- HEIDT, V.; LICHT, W.; EISENBEIS, G. & H.-J. DECHENT (HRSG.)(2002): Stadtbiotopkartierung Mainz.  
- Mainzer naturwiss. Archiv, Beiheft 22, Mainz
- HGON = HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (1993 - 2000): Avifauna von Hessen.  
-Echzell
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M. & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands.  
- Schriftenreihe für Vegetationskunde, H. 28, 21-187, Bonn-Bad Godesberg
- MEINIG, H., BOJE, P. & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.  
- Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153.
- MESCHEDÉ, A. & K.-G. HELLER 2000: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.  
- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66, Bundesamt für Naturschutz 2000.
- OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.  
- 7. Auflage, 1050 S., Stuttgart
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen – Bestimmen – Schützen.  
- Kosmos Naturführer, Verlag: Franckh'sche Verlagshandlung 2. akt. u. erw. Aufl., 265 S.

SKIBA, R. (2003) Europäische Fledermäuse.

- Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben

STADT MAINZ (2003): Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes (RVO) innerhalb der Stadt Mainz.

STEINICKE, H.; HENLE, K. & H. GRUTTKE (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien.

- Natur und Landschaft, Jg. 77, H. 2, 72-80, Bonn

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007

- Ber. Vogelschutz 44: 23 - 81



## 7 Anlagen

### 7.1 Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.

Deutscher Artnamen	Wissen- schaftlicher Artnamen	Status	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Eichelhäher	<i>Garrulus garrulus</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Elster	<i>Pica pica</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Garten- baumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Garten- grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Grünling, Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist vor baulichen Veränderungen an den Gebäuden eine Überprüfung auf Bruten dieser Vogelart durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Störung dieser Vogelart zu vermeiden, ist vor baulichen Veränderungen an den Gebäuden eine Überprüfung auf Bruten dieser Vogelart durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Um eine Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten dieser Vogelart (Nischen, Hohlräume, Ritzen usw. an Gebäuden) zu vermeiden, ist vor baulichen Veränderungen an den Gebäuden eine Überprüfung auf Bruten dieser Vogelart durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Status	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2	Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pBV	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten (siehe auch Vermeidungsmaßnahmen Kap. 5.3).	Um eine Tötung von Individuen dieser Vogelart zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchzuführen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist kein Verstoß zu erwarten.	Kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten (Hecken, Gebüsche, Bäume), ist zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population handelt.

## 7.2 Baumliste

Nr.	RVO	Bewertung	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Stammumfang	Anmerkungen
1	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	108	
2	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	118	
3	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	116	
4	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	127	
5		mittel	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	63	
6		mittel	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	70	
7	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	93	
8	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	98	
9	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	126	
10	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	83	
11	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	112	
12	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	113	
13	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	100	
14	X	hoch	Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	108	
15	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	86	
16	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	105	
17	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	125	
18	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	99	
19		gering	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	40	
20	X	hoch	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	160	
21	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	195	
22	X	hoch	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	90	
23	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	173	
24	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	168	
25	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	208	
26	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	227	
27	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	216	
28	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	227	
29	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	232	
30	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	160	
31	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	234	
32	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	244	
33	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	170	
34	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	329	Taubennest
35	X	hoch	Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	91	Taubennest
36	X	hoch	Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	118	Taubennest
37	X	hoch	Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	112	Taubennest
38	X	hoch	Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	87	
39		mittel	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	61	
40	X	hoch	Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	109	
41	X	hoch	Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	92	
42	X	hoch	Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	94	
43	X	hoch	Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	106	
44	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	143	
45	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	101	
46	X	hoch	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	182	
47	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	90/92/96	3-stämmig
48	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	165	
49	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	184	
50	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	160	
51	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	154	
52	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	140	
53	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	126	
54	X	hoch	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	114	
55		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	75	
56		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	53	gute ökologische Einbindung



Nr.	RVO	Bewertung	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Stammumfang	Anmerkungen
57	X	hoch	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	121	
58		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	53	gute ökologische Einbindung
59		mittel	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	77	
60	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	114	kleines Nest
61	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	126	Taubennest
62	X	hoch	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	106	
63		gering	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	58	
64	X	hoch	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	54/63	2-stämmig
65	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	97	
66	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	122	Taubennest
67	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	113	
68	X	hoch	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	59/110	2-stämmig
69	X	hoch	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	73/91	2-stämmig
70	X	hoch	Fächer-Ahorn	<i>Acer palmatum</i>	125	
71	X	hoch	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	150	
72	X	hoch	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	119	
73	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	102	
74	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	111	
75	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	111	
76	X	hoch	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	60/60/67	3-stämmig
77	X	hoch	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	99	
78	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	102/170	2-stämmig
79	X	hoch	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	92	
80	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	135	
81	X	hoch	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	91	
82	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	127	
83	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	111	
84	X	hoch	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	145	
85	X	hoch	Eibe	<i>Taxus baccata</i>	52/69/78/ 81	4-stämmig
86	X	hoch	Eibe	<i>Taxus baccata</i>	35/54/55/ 55/61	5-stämmig
87		gering	Garten-Apfelbaum	<i>Malus domestica</i>	47	
88	X	hoch	Bastard-Platane	<i>Platanus x hybrida</i>	170	
89	X	hoch	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	220	(tot, gekappt)
90	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	180	
91	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	200	
92	X	hoch	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	111	
93	X	hoch	Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	120	
94	X	hoch	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	101	
95	X	hoch	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	170	
96	X	hoch	Eibe	<i>Taxus baccata</i>	40/43/51/ 60	4-stämmig
97	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	130	
98	X	hoch	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	106	
99	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	34/58/63/ 72	4-stämmig
100	X	hoch	Linde	<i>Tilia spec.</i>	82	
101		mittel	Linde	<i>Tilia spec.</i>	63	
102	X	hoch	Linde	<i>Tilia spec.</i>	138	
103	X	hoch	Fächer-Ahorn	<i>Acer palmatum</i>	135/200	2-stämmig
104	X	hoch	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	104	
105		mittel	Korkenzieher-Weide	<i>Salix matsudana</i>	62	
106		gering	Korkenzieher-Weide	<i>Salix matsudana</i>	50	
107		mittel	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	68	
108		gering	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	58	
109		mittel	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	64	
110		mittel	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	60	

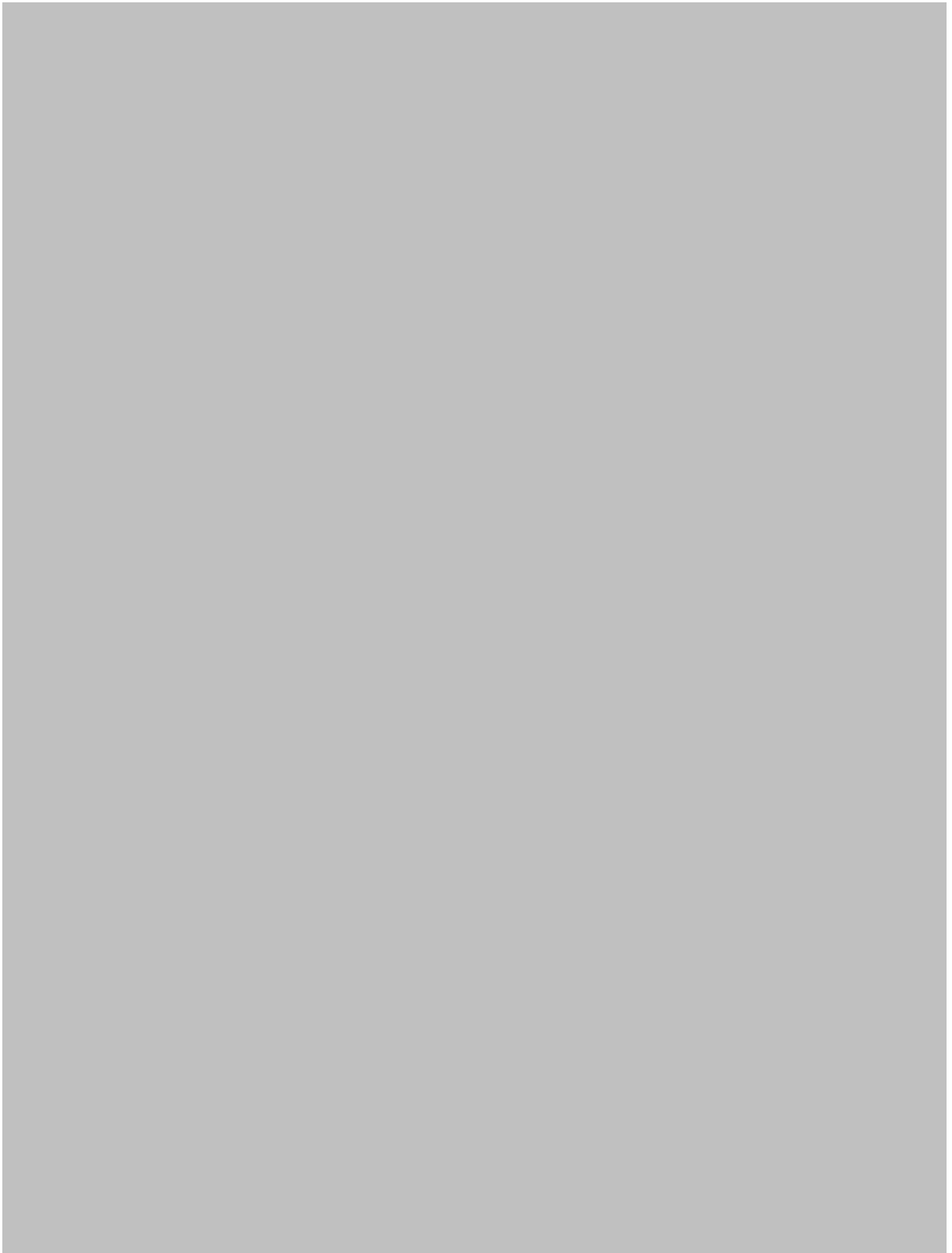
Nr.	RVO	Bewertung	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Stammumfang	Anmerkungen
111		gering	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	58	
112	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	83/96	2-stämmig
113	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	210	kleinere Höhlen, Taubenest
114	X	hoch	Atlas Zeder	<i>Cedrus atlantica</i>	110	
115	X	hoch	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	115	
116	X	hoch	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	118	
117	X	hoch	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	95	
118	X	hoch	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	120	
119	X	hoch	Garten-Apfel	<i>Malus domestica</i>	87	
120		mittel	Lebensbaum	<i>Thuja</i>	60	
121	X	hoch	Gewöhnliche Fichte	<i>Picea abies</i>	120	
122	X	hoch	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>	150	
123	X	hoch	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	170	Elsternest, frisch zurückgeschnitten
124	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	140	
125	X	mittel	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	125	kleinkronig, subvital, Astloch
126	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	155	
127	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	142	
128	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	110	
129	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	112	
130	X	mittel	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	109	schwachwüchsig, etwas Totholz, keine Höhlen, gekappt
131	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	154	
132	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	155	
133	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	126	
134	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	141	
135	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	140	
136	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	142	
137	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	96	
138	X	hoch	Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	190	Vogelnest
139	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	124	
140		mittel	Pappel	<i>Populus spec.</i>	66	
141		mittel	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	65	
142	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	188	Astloch
143	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	140	
144	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	109	
145	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	max. 95	4-stämmig
146	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	125	
147	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	140	
148	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	97	
149		mittel	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	74	
150	X	hoch	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	170	
151		hoch	Pflaume	<i>Prunus domestica</i>	74	tot, mehrere Höhlen
152	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	141	
153	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	126	
154	X	hoch	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	143	hoher Totholzanteil, Höhlen
155	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	155	
156	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	157	
157	X	hoch	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	111	
158	X	hoch	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	154	
159	X	hoch	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	155	
160		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	45	gute ökologische Einbindung
161		gering	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	max. 50	dichter Bestand aus Robinien
162		gering	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	max. 55	Baumreihe
163		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	50	gute ökologische Einbindung

Nr.	RVO	Bewertung	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Stammumfang	Anmerkungen
164		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	49	gute ökologische Einbindung
165		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	47	gute ökologische Einbindung
166		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	41	gute ökologische Einbindung
167		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	45	gute ökologische Einbindung
168		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	54	gute ökologische Einbindung
169		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	52	gute ökologische Einbindung
170		mittel	Gewöhnliche Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	41	gute ökologische Einbindung

RVO = Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz:  
X: für die Fällung ist ein Fällantrag notwendig



### 7.3 Karte: Lage der Bäume im Luftbild



## 7.1 Karte: Rietentypen

